

**3892/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker,  
Kolleginnen und Kollegen**

<p style="text-align: center;"><b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 28.02.2024</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderungen laut Antrag vom 28.02.2024</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau</i> sowie <i>Einfügungen in Fett und rot</i>)</b></p>
<p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Gemäß den legistischen Richtlinien (leg. RL) ist nur der Kurztitel selbst bei einer Novelle eines Gesetzes zu verwenden: Daher müsste der Titel richtig heißen:</p> <p><b>Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird</b></p> <p><i>Eine solche Titeländerung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p><b>Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988) geändert wird</b></p>	
	<p style="text-align: center;">Der Nationalrat hat beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;"><b><u><a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a></u></b></p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Beim Eingang soll gem. den leg. RL der Kurztitel und eine allfällige Abkürzung eines Gesetzes verwendet werden; daher müsste es im Eingang richtig heißen:</p> <p style="padding-left: 20px;">Das Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988 ... wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p>Bundesgesetz, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 200/2023, wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Richtig müsste die NovAo heißen:</p> <p><i>§ 34 Abs. 4 lautet:</i></p> <p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Vor dem beantragten Gesetzestext fehlt die Absatzbezeichnung „(4)“</p>	<p><i>§34 Abs. (4) lautet:</i></p>	

<p style="text-align: center;"><b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 28.02.2024</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderungen laut Antrag vom 28.02.2024</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i>)</b></p>
<p><b>Hinweis der ParDion:</b> In der zweiten Aufzählung wurde ein Teil des beantragten Gesetzestextes wohl irrtümlich verdoppelt (siehe dazu den roten Text in der rechten Spalte): „wenn dem Steuerpflichtigen ... “</p> <p><i>All diese Änderungen sind nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>		
<p>(4) Die Belastung beeinträchtigt wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5) vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt. Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen</p>	<p>„Die Belastung beeinträchtigt wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5) vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt. Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen</p>	<p>(4) Die Belastung beeinträchtigt wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5) vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt. Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen</p>
<p>von höchstens 7 300 Euro ..... 6%.</p>	<p>von höchstens 16.870 Euro ..... 6%</p>	<p>von höchstens <del>7.300</del><b>16.870</b> Euro ..... 6%<del>-</del></p>
<p>mehr als 7 300 Euro bis 14 600 Euro ..... 8%.</p>	<p>mehr als 16.870 Euro bis 33.740 Euro ..... 8%</p>	<p>mehr als <del>7.300</del><b>16.870</b> Euro bis <del>14.600</del><b>33.740</b> Euro ..... 8%<del>-</del></p>
<p>mehr als 14 600 Euro bis 36 400 Euro ..... 10%.</p>	<p>mehr als 33.740 Euro bis 84.350 Euro ..... 10%</p>	<p>mehr als <del>14.600</del><b>33.740</b> Euro bis <del>36.400</del><b>84.350</b> Euro ..... 10%<del>-</del></p>
<p>mehr als 36 400 Euro ..... 12%.</p>	<p>mehr als 84.350 Euro ..... 12%</p>	<p>mehr als <del>36.400</del><b>84.350</b> Euro ..... 12%<del>-</del></p>
<p>Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt</p>	<p>Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt</p>	<p>Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt</p>
<p>– wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht</p>	<p>- wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht</p>	<p>– wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht</p>
<p>– wenn dem Steuerpflichtigen kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, er aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt und der (Ehe-)Partner Einkünfte im Sinne des § 33 Abs.4 Z 1 von höchstens 6 937 Euro <sup>(Anm. 1)</sup> jährlich erzielt</p>	<p>- wenn dem Steuerpflichtigen kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, er aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt und der (Ehe-)Partner Einkünfte im Sinne des § 33 Abs.4 Z 1 von höchstens 6 937 Euro wenn dem Steuerpflichtigen kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag</p>	<p>– wenn dem Steuerpflichtigen kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, er aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt und der (Ehe-)Partner Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 4 Z 1 von höchstens 6 937 Euro <b>wenn dem Steuerpflichtigen kein Alleinverdiener- oder</b></p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 28.02.2024	Änderungen laut Antrag vom 28.02.2024	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	zusteht, er aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt und der (Ehe-)Partner Einkünfte im Sinne des Paragraph 33, Absatz 4, Ziffer eins, von höchstens 6 937 Euro (Anm. 1)Anmerkung 1) jährlich erzielt	<b>Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, er aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt und der (Ehe-)Partner Einkünfte im Sinne des Paragraph 33, Absatz 4, Ziffer eins, von höchstens 6 937 Euro (Anm. 1)Anmerkung 1) jährlich erzielt</b>
– für jedes Kind (§ 106).  (Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 251/2023 für 2024: 6 729 €)	- für jedes Kind (§ 106).“	– für jedes Kind (§ 106).  (Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 251/2023 für 2024: 6 729 €)